

Antrag 112/II/2025**KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen: Der Parteivorstand
möge beschließen:****Verankerung der sozialen Selbstverwaltung im Grundgesetz – Ergänzung des Sozialstaatsprinzips in Artikel 20 unseres
Grundgesetzes****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

1 Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, umgehend mittels Gesetzesinitiative darauf hinzuwirken, dass durch eine Ergänzung des Artikel 20 GG die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger grundgesetzlich abgesichert wird. Hierzu ist Art. 20 um folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

7
8 *Die Absicherung dieses Sozialstaatsprinzips mittels der sozialen Selbstverwaltung durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände bei den Trägern der Sozialversicherung fällt unter den Schutz dieses Artikels.*

12 Der Bundesparteivorstand wird aufgefordert, bei seinen derzeitigen Überlegungen zu einem „modernen Sozialstaat“ dieses Ansinnen unbedingt mit einzubeziehen.

15

Begründung

17 Gerade in Zeiten des Erstarkens nationalkonservativer Kräfte in Deutschland steht zu befürchten, dass bei wechselnden Mehrheiten im Deutschen Bundestag durch einfachgesetzliche Änderungen des Vierten Sozialgesetzbuchs – SGB IV – die seit vielen Jahrzehnten erfolgreich gelebte Sozialpartnerschaft bei den ehrenamtlichen Gremien der Sozialversicherungsträger zugunsten politisch gelenkter Mandatsbesetzungen abgeschafft wird. Dies gilt es durch eine Verankerung der sozialen Selbstverwaltung im Grundgesetz bereits präventiv zu verhindern. Auch der Bundesbeauftragte für die Sozialwahl wirbt vehement für eine absichernde Regelung (wenn auch an anderer Stelle im Grundgesetz). Er stellt u.a. hierzu fest:

30
31 „Aber auch im Grundgesetz muss die besondere Stellung der Träger der Sozialversicherung als Treuhänder ihrer Mitglieder klar herausgestellt werden. Es muss deutlich werden, dass mit der im Grundgesetz getroffenen Entscheidung, die Sozialversicherung als mittelbare Staatsverwaltung auszustalten, bereits auch eine Entscheidung für eine substantielle Autonomie der Träger und ihrer Organe getroffen worden ist. Es ist angesichts der heutigen Bedeutung der Sozialversicherung nicht zuletzt auch als „Garant des sozialen Friedens“ in Deutschland, nicht mehr angemessen, im Selbstverwaltungsgrundsatz lediglich eine innerstaatliche Organisationsform der Dezentralisation zu erblicken.“ (Quelle: Der Bundeswahlbericht über die Sozialwahlen 2023, Seite: 191)